

Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
	Eva Dingeldey	06123 - 9058-16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17	laura.kaufmann@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

25.01.2021

Gewässerabstände Weinbau Hessen Aktuell - Stand Januar 2021

Durch die neue hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung gibt es hier Änderungen in Bezug auf die betroffenen Flächen. Durch die Neuausweisung Nitrat belasteter Gebiete und die neu hinzu gekommene Ausweisung eutrophierter Gebiete in Hessen ändern sich die betroffenen Flächen. Insgesamt geht trotzdem der Anteil der betroffenen Flächen im Bereich Düngung deutlich zurück. Inhaltlich bleibt es bei den schon bekannten Regelungen.

Welche Gewässer sind hier betroffen?

In Hessen gibt es hierzu im Geoportal eine verbindliche Karte. Alle Regelungen aus dem hessischen Wassergesetz und der DüV etc. betreffen nur Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Diese sind im Geoportal unter dem folgenden Link einsehbar: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

Regelungen zum Gewässerabstand finden sich in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen.

1. Regelungen zum Pflanzenschutz

1.1. In der Zulassung aller Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der verwendeten Technik und der damit verbundenen Abdriftminderung verbindliche Abstände zu den Gewässern festgelegt. Die Angaben zum jeweiligen Mittel können Sie entweder der aktuellen Rebschutzbroschüre bzw. unter dem folgenden Link beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einsehen.

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html

1.2. In der Verordnung zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 28. Mai 2018 (§23 zu §38 Wasserhaushaltsgesetz) werden der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und Pflanzenschutzmitteln zur Vermeidung von Wildschäden in den ersten 4 Metern ab Böschungskante **verboten**.

Damit ist in Hessen im Bereich bis 4 Meter der Einsatz eines Pflanzenschutzmittels unabhängig vom gewählten Pflanzenschutzmittel verboten. Weitere Vorgaben siehe Auflagen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels.

2. Regelungen zur Düngung

2.1. DüV vom 26. Mai 2017 zuletzt geändert am 28. April 2020

Grundsätzlich sind gemäß **DüV** zu Gewässern bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden. Daher ist auch gemäß DüV grundsätzlich ein Gewässerabstand von mindestens **4 Metern** zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewäs-

sern auf allen Flächen ein zu halten. Dieser Abstand reduziert sich bei Einsatz eines Düngerstreuers mit Grenzstreueinrichtung auf **1 Meter**.

In **Abhängigkeit von der Hangneigung** erhöhen sich die einzuhaltenden Gewässerabstände beim Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln :
Innerhalb der ersten **3 m** ab Böschungsoberkante bei einer Hangneigung von mindestens 5 % in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante
Innerhalb der ersten **5 m** ab Böschungsoberkante bei einer Hangneigung von mindestens 10 % in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante
Innerhalb der ersten **10 m** ab Böschungsoberkante bei einer Hangneigung von mindestens 15 % in den ersten 30 Metern ab Böschungsoberkante

2.2. Das Hessische Wassergesetz verbietet den Einsatz und die Lagerung **aller** Düngemitteln in einem Bereich von 4 Metern ab Böschungskante. Damit sind alle Düngemittel erfasst, nicht nur stickstoff- bzw. phosphathaltige Dünger.

2.3. In der AVDüV vom 16. Dezember 2020 werden belastete Gebiete in Bezug auf Nitrat und neu auf Phosphat festgelegt. Hier spricht man auch von eutrophierten Gebieten. Neu ist auch, dass nicht mehr ganze Gemarkungen ausgewiesen werden. Es erfolgt die vom Berufsstand geforderte Binnendifferenzierung.. Ob ihre Flächen betroffen sind können Sie entweder im Geoportal unter dem folgenden Link für

Nitrat und : <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3430>

Phosphat: <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3431https://>

Neu: Nur in belasteten Gebieten für Phosphat erhöht sich der Bereich des Düngeverbots für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel auf 5 Meter. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % in den ersten 20 Metern ab Gewässerböschung gilt das Verbot für den Bereich von 10 Metern. Für Nitrat belastete Gebiete fällt diese Regelung ab 2021 weg.

Somit ist überall in Hessen im Bereich bis 4 Meter der Einsatz und die Lagerung aller Düngemittel verboten.
In Phosphat belasteten Gebieten erstreckt sich das Verbot der Anwendung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf den Bereich bis 5 Meter bzw. bis 10 Meter bei einer Hangneigung von über 10 %. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % in den ersten 20 Metern ab Gewässerböschung gilt das Verbot für den Bereich bis 5 Meter auch außerhalb der Phosphat belasteten Gebiete.

1. Regelungen zur Bodenpflege

1.1. Mit der Änderung des § 38 a Wasserhaushaltgesetzes vom 20.06.2020 wird für alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die direkt an ein Gewässer angrenzen und eine Hangneigung von mehr als 5 % in den ersten 20 Meter ab Böschungskante aufweisen, festgelegt, dass in einem Abstand von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung bzw. der Herstellung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraum erfolgen. Der erste 5-Jahreszeitraum beginnt am 30.06.2020.

1.2. Das Hessische Wassergesetz verbietet in dem 4 Meter Bereich ab dem 01.01.2022 das Pflügen.

Bei einer Hangneigung über 5% in ersten 20 Metern ab Böschungskante ist ganzjährig eine begrünte Pflanzendecke zu erhalten.

Ansprechpartner: **Claudia Jung**,

claudia.jung@rpda.hessen.de

Tel.: 06123 9058-28